

18. IV. 1919

### Neue Vorschriften für die Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen.

Die jüngste Verfügung des Unterrichtsamtes über die Maturitätsprüfung hat der studierenden Jugend gewisse Erleichterungen gebracht, die in den noch herrschenden außergewöhnlichen Verhältnissen begründet und von dem Bestreben getragen sind, jenen Schülern, welche ihre Mittelschulstudien inmitten der schweren Kriegsjahre bereits erfolgreich zurückgelegt haben, nunmehr deren Abschluß nach Tunlichkeit zu erleichtern.

Mit einem Erlasse regelt die Unterrichtsverwaltung die Aufnahme in die Mittelschulen (Mädchenlyzeen) in moderner Weise. Sie verfolgt dabei den Grundsatz: Auswahl der Begabten und erstrebt dieses Ziel auf zweifachem Wege: auf Grund von Schülerbeschreibungen, welche über die beim Schüler während des Volksschulunterrichtes gemachten Wahrnehmungen Aufschluß geben; auf Grund einer Aufnahmeprüfung, durch die nicht bloß das Ausmaß der erworbenen Kenntnisse, sondern hauptsächlich die Begabung des Schülers festgestellt werden soll.

Für jedes zur Aufnahmeprüfung gelangende Kind ist von der betreffenden Volksschule ein Schülerbeschreibungsbogen zu verfassen und der Mittelschule, an welcher die Aufnahme erteilt wird, vorzulegen. Die Schülerbeschreibungen sind streng vertraulich zu behandeln. Siedurch werden sich die Lehrer, welche die Ausbildung des Kindes an der Mittelschule fortzuführen haben werden, bereits ein Bild über den Grad der Begabung des Aufnahmewerbers zu machen vermögen. In dem Bogen werden nicht bloß die Personaldaten und Schulleistungen erfragt, sondern auch Angaben über die Geistesverfassung und den körperlichen Zustand, über Gedächtnis, Phantasie, Vorlieben und besondere Begabung, Schwierigkeiten und Aversionen, Denkweise, Arbeitsart, Soziales und anderes verlangt. Ist an der Schule, von welcher die Schulbeschreibung zu verfassen ist, ein Schularzt bestellt, so ist dieser bei Beantwortung der Frage über den körperlichen Zustand des Schülers zu Rate zu ziehen. Für Privatisten ist der Bogen durch den Privatlehrer oder durch die Eltern soweit als tunlich zu beantworten und von jener Volksschule, an welcher der Schüler geprüft wird, durch die hiebei gemachten Wahrnehmungen zu ergänzen.

Wenn nun die aufnehmende Mittelschule sich schon durch diese Charakterbilder eine richtunggebende Vorstellung über die Aufnahmewürdigkeit vom Standpunkte der Begabung und Ausbildungsfähigkeit machen kann, so wird sie dieses Bild um so wirksamer durch den Prüfungsmodus ergänzen können, der durch die neue Vorschrift festgestellt wird. Die Aufnahmeprüfung wird auf die Lehrgegenstände Unterrichtssprache und Rechnen beschränkt sein und in eine schriftliche und

mündliche zerfallen, zwischen denen eine dreitägige Pause liegen soll. Sie hat in der Regel am Schlusse des Schuljahres stattzufinden. Befreiungen von der mündlichen Prüfung können nicht stattfinden.

Da nunmehr die Feststellung der für den Eintritt in die Mittelschule ausreichenden Begabung Hauptzweck der Prüfung ist, wird es sich nicht mehr um eine bloße Feststellung eines bestimmten Ausmaßes von durch den Volksschulunterricht erworbenen Kenntnissen handeln, vielmehr sind die Fragen und Aufgaben nach psychologischen Gesichtspunkten auszuwählen und die Leistungen der Prüflinge entsprechend dem gegenwärtigen Stande der Begabungsdiagnostik zu beurteilen. Es kommen daher in erster Linie Aufgaben und Fragen in Betracht, die in ihren Lösungen Art und Grad der Begabung (Auffassung, Gedächtnis, Arbeitsart, sprachliche Ausdrucksfähigkeit usw.) deutlich erkennen lassen. Die schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung hat sich im Rahmen des Lehrzieles der vierten Klasse einer fünfklassigen Volksschule, in der jeder Klasse ein Schuljahr entspricht, zu halten. Auch die mündliche Prüfung soll dadurch, daß neben Kenntnisfragen auch Denkfragen zu stellen sind, mehr den Charakter einer Fähigkeits- als einer Wissensprüfung erhalten.

Gleichzeitig wird eine ähnliche Verordnung für die Lehrerbildungsanstalten erlassen.